



Für Überschreitung der Bauzeit Vertragsstrafe vereinbaren

Berlin, 23.05.2019. Das neue Bauvertragsrecht lässt keine Zweifel: Verbraucherbauverträge müssen verbindliche Angaben zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauwerks machen oder die Dauer der Baumaßnahmen angeben. Vertragsprüfungen des Bauherren-Schutzbunds e.V. (BSB) zeigen jedoch, die meisten Bauverträge treffen weiterhin keine konkreten Aussagen zum Fertigstellungszeitpunkt. Wird die Bauzeit überschritten, kann dies erhebliche Mehrkosten für Bauherren verursachen. Bei Leistungsverzug kann der Bauherr zwar den Ersatz des Verzögerungsschadens einfordern, jedoch bereitet der Nachweis dieses Schadens häufig Schwierigkeiten. Daher raten die BSB-Experten, darauf zu achten, dass im Vertrag die Bauzeit konkret angegeben ist und eine Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung der Bauzeit zu vereinbaren.

PRESSEKONTAKT

Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Tel. 030 400 339 500
presse@bsb-ev.de

BILDER

Zur redaktionellen
Verwendung:
[www.bsb-ev.de/
pressexservice/pressefotos/](http://www.bsb-ev.de/pressexservice/pressefotos/)

Die Nutzung der Inhalte
unter der Quellenangabe
Bauherren-Schutzbund e.V.
ist honorarfrei. Wir bitten
um Zusendung eines
Belegexemplars. Die
Nutzung für werbliche
Zwecke ist nicht gestattet.

Der Bauherren-Schutzbund e.V. (BSB) ist eine gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation und Mitglied im Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Der BSB vertritt bauorientierte Verbraucherinteressen privater Bauherren, von Immobilienerwerbern und selbstnutzenden Wohneigentümern. Der Verein bietet bundesweit Verbraucherberatung auf bautechnischem und baurechtlichem Gebiet an.

Mehr Informationen auf www.bsb-ev.de